

falls ist durch den Rat der Gemeinde zu gewährleisten, daß die Unterstützung durch ehrenamtliche Mitarbeiter oder auf dem Postwege in die Wohnung gebracht wird.

(3) Beim Empfang der Sozialfürsorgeunterstützung sind vorzulegen:

- der Personalausweis
- der Bewilligungsbescheid
- das Mietquittungsbuch
- auf Anforderung eine Bestätigung über die erfolgte Meldung beim Amt für Arbeit und Berufsberatung.

(4) Bei Abholung der Sozialfürsorgeunterstützung durch einen Beauftragten des Sozialfürsorgeempfängers sind vorzulegen:

- eine schriftliche Vollmacht
- an Stelle des Personalausweises des Hilfsbedürftigen der Personalausweis des Beauftragten (die Nummer des Personalausweises ist auf der Vollmacht zu vermerken)
- die sonstigen gemäß Abs. 3 geforderten Unterlagen.

(5) Mitarbeiter der staatlichen Organe sind nicht berechtigt, die Unterstützungen für Sozialfürsorgeempfänger in Empfang zu nehmen bzw. diese zu quittieren.

(6) An Personen unter 18 Jahren darf keine Sozialfürsorgeunterstützung ausgehändigt werden.

Zu § 29 der Verordnung:

§18

Die Mietbeihilfe kann erforderlichenfalls direkt an den Vermieter gezahlt werden.

Zu § 30 Abs. 2 der Verordnung:

§19

Die Überprüfungen der sozialen Verhältnisse haben mit Hilfe ehrenamtlicher Mitarbeiter durch Hausbesuche zu erfolgen und sollen bei allen Sozialfürsorgeempfängern im Jahr mindestens zweimal — erforderlichenfalls öfter — durchgeführt werden. Der Zweck dieser Hausbesuche besteht insbesondere darin, eventuell notwendig werdende Betreuungsmaßnahmen rechtzeitig einleiten zu können.

§20

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1968

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

Anordnung über die Anwendung von Freibeträgen bei der Inanspruchnahme Unterhaltsverpflichteter

vom 15. März 1968

Entsprechend § 23 Abs. 2 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. II S. 167) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Unterhaltsverpflichtete Angehörige von Hilfsbedürftigen sind durch die örtlichen Räte — Gesundheits- und Sozialwesen — wegen familienrechtlicher Unterhaltsforderungen, die auf Grund von § 21 Abs. 2 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 S. 1) und § 22 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Allgemeine Sozialfürsorge auf den örtlichen Rat übergegangen sind, nur noch dann in Anspruch zu nehmen, wenn ihr Nettoeinkommen die in dieser Anordnung festgelegten freizulassenden Beträge (§§ 2 bis 6) übersteigt bzw. die Inanspruchnahme auf Grund ihrer Vermögensverhältnisse zumutbar ist (§ 7) oder wenn die Bestimmungen des § 9 zutreffen.

(2) Sind mehrere gleichnahe Verwandte gemeinsam in der Lage, den Unterhalt des Hilfsbedürftigen in vollem Umfang zu übernehmen, so ist es nach Möglichkeit ihnen zu überlassen, den Anteil der von den einzelnen Unterhaltsverpflichteten zu leistenden Kostenbeiträge selbst zu bestimmen. Kann darüber eine Einigung nicht erzielt werden, so erfolgt die Inanspruchnahme durch den örtlichen Rat — Gesundheits- und Sozialwesen — entsprechend § 84 Abs. 2 des Familiengesetzbuches differenziert nach ihrer Leistungsfähigkeit.

(3) Das Nettoeinkommen ist analog der Grundsätze im Abschnitt II Ziff. 1 und Abschnitt III Ziffern 2 bis 4 der Richtlinie Nr. 18 vom 14. April 1965 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder - I P1R - 1 - 12/65 - (GBl. II S. 331) zu ermitteln.

§ 2

(1) Die Freibeträge für Unterhaltsverpflichtete gemäß §1 Abs. 1 werden wie folgt festgesetzt:

- a) für Unterhaltsverpflichtete gegenüber volljährigen Unterhaltsberechtigten — soweit nicht unter Buchst. b ein höherer Freibetrag festgesetzt ist — auf monatlich 300 M
- b) für Unterhaltsverpflichtete gegenüber ihren unterhaltsberechtigten Großeltern oder Enkeln auf monatlich 400 M.

(2) Die Freibeträge erhöhen sich um je 100 M für den Ehegatten des Unterhaltsverpflichteten und jede weitere